



Amtsgericht: Crailsheim
Aktenzeichen: 4 2 K 29-24
Versteigerungstermin: Montag, 01.06.2026, 11:00 Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Crailsheim,
Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim](#)
Saal: 2160, Sitzungssaal
Verkehrswert: 140.000,00 EUR
Objektart: 3- bis 4,5-Zimmer-Wohnung
Objektanschrift: In den Riedwiesen 32, 74564
Crailsheim
Gutachten: Kostenfreies Gutachten zum
Download
Das Gutachten darf nicht an Dritte
weitergegeben werden bzw.
kommerziell genutzt werden.



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Crailsheim Blatt 4106

643 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Crailsheim, Flurstück 420

Gebäude- und Freifläche, In den Riedwiesen 30, 32

Größe: 1.754 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG links, Aufteilungsplan Nr. 15.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Heft 4092-4105, 4107) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2 zu 1

Reallast auf Geb. 7/1 Heuweg Gemarkung Altenmünster betreffend Lieferung von Heizwärme

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

4-Zimmer-Wohnung.

Verkehrswert: 140.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sie ist zu leisten durch

- selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- bestätigte Bundesbankschecks
- von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage)
- Überweisung auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2545337000501, Az. 4 2 K 29/24, AG Crailsheim

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.